

beitragen. Zudem ist es nicht sinnvoll, wegen einer derartigen Bagatelle eine Volksabstimmung zu provozieren.

**Präsident:** Wird gegenüber dem Antrag des Kommissionspräsidenten ein anderer Antrag gestellt? – Das ist nicht der Fall.

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

*Begrüssung – Bienvenue*

**Präsident:** Auf der Tribüne ist soeben die Delegation des Obersten Sowjets der Sowjetunion eingetroffen. Die Delegation steht unter der Leitung von Herrn Tolkounov, dem Präsidenten des Unionsrats des Obersten Sowjets der Sowjetunion. Er wird von sechs Abgeordneten begleitet. Ich kann der Delegation mitteilen, dass wir sogleich die Behandlung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der Sowjetunion in Angriff nehmen werden. Sie werden also die Gelegenheit haben, dieser Verhandlung beizuwohnen.

Die Delegation erwidert den Besuch unserer Parlamentsdelegation vom letzten Jahr und hält sich vom 31. Mai bis zum 6. Juni in unserem Lande auf. Wir wünschen, dass der Kontakt zwischen unserem Parlament und dem des Obersten Sowjets zu einer besseren gegenseitigen Kenntnis der Institutionen beider Länder führen wird.

Namens des Ständerates heisse ich Sie willkommen und wünsche Ihnen bei uns einen angenehmen Aufenthalt. (*Beifall*)

87.008

### **Doppelbesteuerungsabkommen mit der Sowjetunion**

#### **Double imposition. Convention avec l'Union soviétique**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. Februar 1987 (BBl I, 853)  
Message et projet d'arrêté du 18 février 1987 (FF I, 837)

*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

*Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral*

**Jelmini, Berichterstatter:** 1978 erliess die Sowjetunion gesetzliche Grundlagen, die eine Besteuerung der ausländischen natürlichen und juristischen Personen ermöglichten, und nahm in der Folge mit zahlreichen westlichen Staaten Verhandlungen über den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen auf. 1981 sah sich die Schweiz veranlasst, mit der Sowjetunion Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens aufzunehmen, die mit dessen Unterzeichnung am 5. September 1986 ihren Abschluss fanden.

Die Sowjetunion strebte ein umfassendes Abkommen mit einer weitgehenden Steuerbefreiung ihrer Staatsbürger und Organisationen in unserem Land an. Angesichts der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Unterschiede zwischen den Vertragspartnern und der bisher sehr begrenzten Betätigungsmöglichkeiten für ausländische Unternehmer in der Sowjetunion kam die Schweiz zum Schluss, dass keine

Notwendigkeit zum Abschluss eines umfassenden Doppelbesteuerungsabkommens besteht.

Im vorliegenden Abkommen werden somit nur geregelt: Einkommenssteuer, Besteuerung der Unternehmensgewinne und der Einkünfte aus persönlicher Erwerbstätigkeit und Lizenzgebühren, die in den schweizerisch-sowjetischen Beziehungen von tatsächlicher Bedeutung sind.

Angesichts des Umfanges der schweizerisch-sowjetischen Wirtschaftsbeziehungen dürften die Steuerausfälle für die Schweiz gering sein. Die Kantone und die interessierten Wirtschaftsverbände haben den Abschluss eines begrenzten Steuerabkommens mit der Sowjetunion gutgeheissen und den wesentlichen Bestimmungen mehrheitlich zugestimmt.

Die Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Bundesbeschluss über das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Sowjetunion.

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

#### **Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Titre et préambule, art. 1 et 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 28 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

85.051

### **Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision**

#### **Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision**

Siehe Jahrgang 1986, Seite 351 – Voir année 1986, page 351

Beschluss des Nationalrates vom 9. März 1987  
Décision du Conseil national du 9 mars 1987

*Differenzen – Divergences*

**Schoch, Berichterstatter:** Nach der Behandlung der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Nationalrat sind nur vier Differenzen verblieben, Differenzen von insgesamt geringer, bescheidener Bedeutung. Ihre Kommission hat diese Differenzen bei allerdings stark reduzierter Präsenz am 18. März behandelt.

**Art. 18a Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 18a al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schoch, Berichterstatter:** Zu Artikel 18a Absatz 3 verweise ich Sie auf die Fahne. Hier hat der Nationalrat den letzten Satz, den wir noch beschlossen hatten, gestrichen. Es geht um einen Hinweis auf die mögliche Ausscheidung von Planungszonen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, sich dem Entscheid des Nationalrates anzuschliessen, und zwar aus der Ueberlegung heraus, dass die Möglichkeit, Planungszonen auszuscheiden, sowieso besteht, auch wenn sie im Gesetz nicht eigens erwähnt wird.

*Angenommen – Adopté*

## **Doppelbesteuerungsabkommen mit der Sowjetunion**

### **Double imposition. Convention avec l'Union soviétique**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.008
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	240-240
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 618